



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT**

NR. 11/2018

11.09.2018

**Praktikumsordnung im Bachelorstudiengang
„Erziehung und Bildung in der Kindheit“ – Bachelor of Arts (BA)
der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH
Berlin)**

*Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 17.07.2018 beschlossen.

HERAUSGEBER/IN: Rektor der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Inhalt und Zielsetzung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

§ 3 Rechtstellung der Studierenden während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

§ 4 Gliederung und Dauer der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

§ 5 Praktikumsstellen und fachliche Anleitung (Mentoring)

§ 6 Beratung und Betreuung während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

§ 7 Verlängerung und Unterbrechung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

§ 8 Bewertung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

§ 9 Inkrafttreten

Der Akademische Senat der ASH Berlin hat am 17.07.2018 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der jeweils geltenden Fassung, beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt Ziele, Inhalte und Durchführung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ für alle Studierenden dieses Studiengangs, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 in der Präsenzstudienform aufgenommen haben.
- (2) Die Praktikumsordnung gilt in Verbindung mit dem Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG), der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin, der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Bachelorstudienganges „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (BA) sowie der Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelor-Studiengängen `Soziale Arbeit`, `Gesundheits- und Pflegemanagement` und `Erziehung und Bildung im Kindesalter` der ASH Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Inhalt und Zielsetzung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

- (1) In das Studium sind zweimal zehn Berufsfeldtage und zwei projektorientierte Berufsfeldphasen integriert. Während dieser Phasen sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Studieninhalten, Tätigkeiten und Aufgaben im Berufsfeld herstellen. Unter fachlicher Anleitung im Feld der Frühpädagogik berufserfahrener Praktiker_innen (Mentor_innen) sind die Studierenden angehalten, ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen zu überprüfen, zu erweitern und in unmittelbarem Bezug in vielen Gruppen von pädagogischer und sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden. Die Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen ermöglichen den Studierenden, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung in pädagogischen und sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern der Elementarpädagogik, der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen kennen zu lernen, zu reflektieren und ein eigenes kindheitspädagogisches professionelles Selbstverständnis zu entwickeln.
- (2) Die Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen sind ein in das Studium integrierter und von den Lehrkräften der ASH Berlin inhaltlich begleiteter Studienabschnitt.
- (3) Die Berufsfeldtage im 1. und 2. Studiensemester werden insbesondere in den Modulen II/2: „Pädagogische Alltagsgestaltung: Konzepte und Methoden“ sowie II/1: „Wissenschaftliches Arbeiten und Praxisforschung“ vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Sie dienen einer kontinuierlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufsfeld, von Theorie und Empirie, von Wissen und praktisch-methodischem Können sowie der berufsbiografischen Selbstreflexion.

- (4) Die beiden 12-wöchigen Berufsfeldphasen werden jeweils durch Projektseminare im Rahmen der Module IV/1: Erste Berufsfeldphase bzw. IV/4: Zweite Berufsfeldphase flankiert.
- (5) Das erfolgreiche Absolvieren der Ersten Berufsfeldphase ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 3 Rechtstellung der Studierenden während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

- (1) Während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen sind die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der ASH Berlin.
- (2) Die Studierenden werden beim Absolvieren der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen nicht im Rahmen von den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnissen ausgebildet und tätig.
- (3) Die Studierenden sind während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praktikumseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praktikumseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Praxisamt der ASH Berlin.
- (4) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.
- (5) Die Praktikumsstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der ASH Berlin vor Beginn der Berufsfeldtage bzw. Berufsfeldphase eine Vereinbarung ab. Darin sind die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praktikumsstelle und der ASH Berlin während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen geregelt.

§ 4 Gliederung und Dauer der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

- (1) Das Modul II./2 „Pädagogische Alltagsgestaltung: Konzepte und Methoden“ beinhaltet jeweils 10 Berufsfeldtage tarifüblicher Arbeitszeit (mind. 7 Stunden) im ersten und zweiten Semester, die in der Regel in derselben pädagogischen Praktikumseinrichtung absolviert werden. Diese sind in der Vorlesungszeit mit jeweils einem Tag pro Woche erfolgreich abzuleisten. Fehltag können auch im Block nachgeholt werden.
- (2) Die Berufsfeldphasen in den Modulen IV/1 bzw. IV/4 finden in der Regel im 3. und im 6. Semester begleitet durch jeweils einen Studientag in der Woche statt. Die Dauer der Berufsfeldphasen im 3. und 6. Semester betragen jeweils mindestens 12 Wochen tarifüblicher Arbeitszeit. Die Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen sind in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern unter Anleitung gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung zu absolvieren.
- (3) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei entsprechender Erhöhung der Berufsfeldtage bzw. entsprechender Verlängerung der Berufsfeldphasen möglich, wenn

die Praktikumsstelle dem zustimmt. Teilzeitarbeitsmodelle sind in der Ausbildungsvereinbarung unter Punkt 9 – Sonstige Vereinbarungen – schriftlich festzulegen.

- (4) Gemäß der Richtlinie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Anlage 4 der SPO) kann eine hauptberufliche Tätigkeit im frühpädagogischen Berufsfeld oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Qualifikationsniveau 6 DRQ auf schriftlichen Antrag auf die Berufsfeldphasen angerechnet werden.
- (5) Die Reflexion und Auswertung der Berufsfeldphasen erfolgt in Kooperation mit der_dem Mentor_in und Lehrenden der ASH Berlin. In der Regel finden in der ersten Berufsfeldphase 5 Ausbildungssupervisionssitzungen zu je 90 Minuten statt. Auf die Ordnung für die Ausbildungssupervision in den Bachelor-Studiengängen `Soziale Arbeit`, `Gesundheits- und Pflegemanagement` und `Erziehung und Bildung im Kindesalter` der ASH Berlin in der geltenden Fassung wird verwiesen.
- (6) Die_der Studierende hat über bekannt gewordene Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Praktikumsstellen und fachliche Anleitung (Mentoring)

- (1) Praktikumsstellen sind Lernorte, in denen Aufgaben im frühpädagogischen Berufsfeld erfüllt und Lernziele verwirklicht werden.
- (2) Für die zu absolvierenden Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen hat sich die_der Studierende selbstverantwortlich um geeignete Praktikumsstellen zu bemühen und dem Praxisamt zur Bestätigung anzuzeigen.
- (3) Das Mentoring in den Berufsfeldphasen erfolgt durch geeignete Fachkräfte gem. § 10 SozBAG, insbesondere und bevorzugt durch staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen, aber auch durch staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Mentor_innen sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die für Gesundheit oder die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.
- (4) Die Berufsfeldphasen finden in Einrichtungen statt, in denen es um die Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0-12 Jahren geht. Eine der beiden Berufsfeldphasen muss in einer Einrichtung in der direkten pädagogischen Arbeit mit Kindern abgeleistet werden. Die andere Berufsfeldphase kann frei gewählt werden und kann einen anderen Schwerpunkt haben.

§ 6 Beratung und Betreuung während der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

- (1) Für die Beratung und Betreuung der Studierenden innerhalb der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen ist das Praxisamt der ASH Berlin in Kooperation mit den Lehrkräften der Projektseminare zuständig. Wenn eine Berufsfeldphase im Ausland absolviert wird, wird die Beratung hierzu durch das International Office der ASH Berlin unterstützt.
- (2) Während der Berufsfeldphasen, die in den Modulen IV/1 und IV/4, abgeleistet werden, müssen alle Studierenden an den die Berufsfeldphasen begleitenden Lehrveranstaltungen gem. Modulbeschreibung in Form von Studientagen an der ASH Berlin teilnehmen. Diese begleitenden Lehrveranstaltungen sind Bestandteil der Berufsfeldphasen. Die Studierenden sind von der Praktikumsstelle für die Teilnahme an den Studientagen freizustellen.
Diese Berufsfeldphasen sind jeweils nach einer individuellen Zielvereinbarung durchzuführen, die die Studierenden zu Beginn gemeinsam mit der_dem Mentor_in erstellen. In der individuellen Zielvereinbarung werden die Lernziele während der Berufsfeldphase geregelt. Die individuelle Zielvereinbarung ist vor Beginn der Berufsfeldphase den Lehrkräften des Projektseminars zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Mentoring in der Praktikumsstelle ist durch eine gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung geeignete Fachkraft zu gewährleisten.
- (4) Deutet sich während der Berufsfeldphasen an, dass die in der individuellen Zielvereinbarung vereinbarten Lernziele nicht erreicht werden, so muss sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praxisamt der ASH Berlin in Verbindung setzen, um eine Einigung zu erzielen. Eine Lehrkraft des begleitenden Projektseminars wird vom Praxisamt über die Problematik informiert. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Berufsfeldphase mit Erfolg oder ohne Erfolg abgeleistet worden ist.
- (5) Wenn ein_e Studierende_r eine Berufsfeldphase im Ausland ableisten möchte, was von der ASH Berlin ausdrücklich gewünscht wird, muss sie_er vor Beginn der Berufsfeldphase Kontakt mit dem International Office der ASH Berlin aufnehmen. Das International Office klärt in Kooperation mit dem Praxisamt, wie die in § 5 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden können.
- (6) Darüber hinaus haben die Studierenden bis zum 15. Mai (Ausreise im Wintersemester) bzw. bis zum 15. November (Ausreise im Sommersemester) eines Jahres folgende Nachweise zu erbringen und im Praxisamt der ASH Berlin fristgerecht einzureichen:
 - Eigenhändig unterschriebener Ausdruck der Onlinebewerbung,
 - Gutachten einer_s Hochschullehrers_in,
 - Zusage der Praktikumsstelle im Ausland,
 - Praktikumsstellenbeschreibung,
 - Nachweis der Qualifikation der_des Mentor_in_s,
 - Nachweis der Sprachkenntnisse Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (7) Das Anerkennungsverfahren für die Praktikumsstelle im Ausland gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Unterlagen form- und fristgerecht vorgelegt wurden und die Vereinbarung gem. § 3 Abs. 5 dieser Ordnung geschlossen wurde.

- (8) Ist aufgrund der Entfernung der Praktikumsstelle von der ASH Berlin die Teilnahme an den die Berufsfeldphase begleitenden Lehrveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praktikumsstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachzukommen. Ist dies nicht möglich, müssen die Studierenden mit der zuständigen Lehrkraft vereinbaren, wie die Studienleistung alternativ erbracht werden kann.

§ 7 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

- (1) Auf begründeten Antrag der_ des Studierenden kann die ASH Berlin im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle eine Verlängerung der Berufsfeldphasen bis zu sechs Wochen zulassen. Wird die Berufsfeldphase ohne eigenes Verschulden des_ der Studierenden abgebrochen, so ist die bereits abgeleistete Zeit auf die neue Berufsfeldphase anzurechnen, wenn bereits mehr als ein Drittel der Berufsfeldphase vorher erfolgreich absolviert und von der Praktikumsstelle bescheinigt wurde.
- (2) Erkrankt die_ der Studierende oder liegen sonstige zwingende Verhinderungsgründe vor, so sind die Praktikumsstelle und das Praxisamt über das Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren. Bei Erkrankung ist der Praktikumsstelle innerhalb von drei Werktagen von der_ dem Studierenden eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praktikumsstelle während der 10 Berufsfeldtage mehr als 2 Arbeitstage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle nachzuarbeiten. Überschreitet das Fernbleiben von der Praktikumsstelle in der 12-wöchigen Berufsfeldphase mehr als sechs Arbeitstage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
- (3) Deutet sich während der Berufsfeldphase an, dass die in der individuellen Zielvereinbarung vereinbarten Lernziele nicht erreicht werden, so muss sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praxisamt der ASH Berlin in Verbindung setzen, um eine Einigung zu erzielen. Die Lehrkräfte des Projektseminars und der Prüfungsausschuss werden vom Praxisamt über die Problematik informiert. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Berufsfeldphase „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.
- (4) Die Berufsfeldtage bzw. Berufsfeldphase sind bzw. ist zu wiederholen, wenn die Praktikumsstelle die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt. Das Praxisamt ist von der Praktikumsstelle darüber zu informieren und setzt seinerseits den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einschließlich der Einwendung gegen das Nichtbestehen der Berufsfeldtage bzw. Berufsfeldphase richtet sich nach den Bestimmungen der RSPO der ASH Berlin.

§ 8 Bewertung der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen

- (1) Das Absolvieren der Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen ist von der Praktikumsstelle unmittelbar nach dessen Beendigung mit der Bescheinigung des Praxisamts zu bestätigen. Darüber hinaus ist die Praktikumsstelle verpflichtet ein qualifiziertes Zeugnis für die Studierenden zu erstellen.

- (2) Das Modul IV/1: Erste Berufsfeldphase bzw. das Modul IV/4: Zweite Berufsfeldphase ist erfolgreich absolviert, sofern die Bescheinigung des Praxisamtes von der Praktikumsstelle „mit Erfolg“ ausgestellt, die zu erbringende Modulprüfung erfolgreich erbracht wurde und die Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Ausbildungssupervision im Rahmen des Moduls Erste Berufsfeldphase oder des Moduls Zweite Berufsfeldphase vorliegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 in der Präsenzstudienform aufgenommen haben. Die Praktikumsordnung in der Fassung der 4. Änderung tritt außer Kraft, wenn die Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester 2007 und vorher aufgenommen haben, die Hochschule verlassen haben.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor